

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Gülleausbringung bei leichtem Frost

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU), eingegangen am 02.06.2025 - Drs. 19/7344,
an die Staatskanzlei übersandt am 05.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 20.06.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der „LU aktuell“, der Mitglieder-Information des BLU Bundesverband Lohnunternehmen e. V.,
Heft 05/2025, wird darauf hingewiesen, dass in Bayern, Hessen und Thüringen im Rahmen des gel-
tenden Düngerechts Lösungen gefunden worden seien, um „die Düngung auf gefrorenem Boden
weiterhin zu genehmigen, wenn dieser im Tagesverlauf wieder auftaut.“ (S. 15).

Als Vorteile der Regelungen in den genannten Bundesländern werden die Bodenschonung, der
Schutz der angebauten Kulturen sowie eine höhere Stickstoffeffizienz genannt, ohne dass es zur
Nährstoffabschwemmung und damit zur Gefährdung der Oberflächengewässer komme.

Vorbemerkung der Landesregierung

Seit Änderung der bundesweit geltenden Düngeverordnung in 2020 besteht in Deutschland ein aus-
nahmsloses Verbot der Stickstoffdüngung auf überschwemnten, wassergesättigten, gefrorenen oder
schneebedeckten Boden, was eine Ausnutzung von kurzen Frostperioden, die den Boden befahrbar
machen, rechtlich verbietet. Seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Hei-
mat (vormals Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) wurde den Bundesländern im
Rahmen einer Bund-Länderreferentensitzung im September 2024 mitgeteilt, dass die o. g. Sonder-
regelungen in den zitierten Ländern zur Düngung bei Frost nicht mit der Nitratrichtlinie und dem gel-
tenden Düngerecht vereinbar sind.

**1. Welche, gegebenenfalls regional unterschiedlichen, Erfahrungen wurden in Niedersach-
sen im Hinblick auf den Bodenschutz mit dem strikten Verbot der Düngung auf angefro-
renen Böden gemacht?**

Eine Gölledüngung auf oberflächlich gefrorenem, tagsüber auftauendem Boden bietet mögliche fach-
liche Vorteile, aber auch potenzielle Risiken. Vorteil ist vor allem die Möglichkeit eines bodenschon-
enden Befahrens der häufig im Frühjahr noch (zu) feuchten Flächen mit verringerter Gefahr von
Strukturschäden der Böden. Dies ermöglicht eine zeitnahe Düngung der Pflanzenbestände zu Ve-
getationsbeginn, was eine gute Nährstoffversorgung der Pflanzen begünstigt. Andernfalls muss zur
Vermeidung von Strukturschäden des Bodens so lange gewartet werden, bis der Boden ausreichend
abgetrocknet und tragfähig ist. Auch ist bei niedrigen Lufttemperaturen mit einer verringerten Ammo-
niakemission während der Ausbringung (Ausbringungsverluste) zu rechnen.

Zu den möglichen Risiken einer solchen Regelung zählt die erhöhte Abschwemmungsgefahr bzw.
potenzielle Gefahr einer Wasserverunreinigung. Erfolgt die Düngung bei Frost bei zu hohem Boden-
wassergehalt (Wassersättigungsgrad), was im Frühjahr regelmäßig zu beobachten ist, ist der Boden

nach dem Auftauen nicht ausreichend aufnahmefähig und es besteht eine erhöhte Gefahr der Abschwemmung. Auch besteht die Gefahr, dass der Boden entgegen der Erwartung nicht binnen 24 Stunden auftaut und der aufgebrauchte Wirtschaftsdünger nicht in den Boden einsickern kann. Eine erheblich erhöhte Gefahr der Abschwemmung und Verunreinigung anliegender Gewässer wären die Folge.

Zu den tatsächlichen Auswirkungen und den Erfahrungen im Umgang mit dem strikten Verbot der Düngung auf angefrorenen Böden seit der 2020 geänderten düngerechtlichen Regelung liegt der Landesregierung keine statistisch belastbare Auswertung vor.

2. Plant die Landesregierung für Niedersachsen eine dem Vorgehen in den Ländern Bayern, Hessen und Thüringen vergleichbare Regelung? Falls nein, warum nicht?

Wie bereits in der Vorbemerkung erläutert, wird aus rechtlichen Aspekten derzeit nicht die Möglichkeit gesehen, eine Düngung auf gefrorenem Boden - selbst dann nicht, wenn dieser im Tagesverlauf wieder auftaut - zu genehmigen. Die ungleiche Vorgehensweise der Bundesländer in diesem Zusammenhang ist allerdings nicht hinnehmbar und bedarf dringend einer Klärung auf Bundesebene.